

Geänderte Düngeverbote im Überblick

Bei den Ausbringungsverboten für stickstoffhaltige Düngemittel kommt es immer wieder zu Unklarheiten. Daher nochmals eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen.



Bei Düngung sind die jeweiligen Verbotszeiträume zu beachten.

Am 15.10. begann das Ausbringungsverbot für schnell wirksame stickstoffhaltige Düngemittel wie z. B. Gülle und Jauche auf Flächen ohne Gründeckung bzw. bei Anbau einer Winterung oder Begrünung nach dem 15.10.

Durch die Änderungen im Aktionsprogramm 2012 bezüglich der Düngeverbote werden die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie umgesetzt.

Die neuen Düngeverbote und Sperrfristen (siehe Tabelle) sind Bestandteil der Cross Compliance-Bestimmungen (CC) und werden somit bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Einhaltung überprüft.

Ab dem heurigen Herbst ist darauf zu achten, dass **schnell wirksame stickstoffhaltige Düngemittel wie z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche mit maximal 60 kg N feldfallend !!!!**

- auf Ackerflächen **nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraumes** (15.11. – bei Anbau einer Winterung oder Begrünung bis zum 15. Oktober)
- auf Dauergrünland und Wechselwiese (laut Mehrfachantrag Flächen) in der Zeit vom 01.10. bis zum Beginn des Verbotszeitraumes am 30.11.

gedüngt werden dürfen.

Düngeverbote und Auflagen beachten		
Verbotszeitraum	N-Düngemittel	Betroffene Flächen bzw. Kulturen
ab dem 15. Oktober bis 15. Februar	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm	Ackerflächen (LN) ohne angebaute Kultur bis 15. Oktober
ab dem 15. November bis 15. Februar	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm	Ackerfläche (LN) mit angebaute Kultur bis 15. Oktober
ab dem 30. November bis 28. Februar	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm	Auf Dauergrünland und Wechselwiese

Düngung zur Strohrotte

Zur Strohrotte dürfen maximal 30 kg N feldfallend/ha aus schnell wirksamen stickstoffhaltigen Düngemitteln (z. B. Gülle, Jauche) gegeben werden. Ab 2017 ist die Strohrottedüngung auf Maisstoppel verboten und somit nur noch eine Ausgleichsdüngung zu Getreidestroh erlaubt. Zu beachten ist weiters, dass die erlaubten 60 kg N feldfallend und 30 kg N feldfallend nicht zusammengerechnet werden dürfen!

Düngung nach Körnermais

Große Vorsicht ist bei spät räumenden Kulturen wie bei Körnermais geboten:

- Wird der Körnermais nach dem 15.10. geerntet und wird noch nach diesem Termin eine Winterung oder Begrünung angebaut, ist keine N-Düngung mit schnell wirksamen Düngemitteln (z. B. Gülle, Jauche) mehr möglich.
- Wird der Körnermais vor dem 15.10. geerntet und bis zu diesem Tag eine Winterung oder Begrünung angebaut, dann ist bis Herbst 2016 eine Ausgleichsdüngung zur Maisstrohrotte mit 30 kg N feldfallend möglich – die restlichen 30 kg N feldfallend (erlaubt sind 60 kg N feldfallend auf Ackerflächen mit Anbau einer Kultur bis 15.10.) kann bei Bedarf der Winterung oder Begrünung gegeben werden.

Achtung! Bei Begrünung ohne Futternutzung ist die Düngung der nächstjährigen Hauptkultur zuzurechnen.

ÖPUL 2007-Teilnehmer mit der Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“ haben ein Ausbringungsverbot von allen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15.10. bis 28.02. auf allen Ackerflächen im ausgewiesenen Gebiet.

N-Düngeobergrenzen und wichtige Begriffe der N-Düngung

Alle hier angeführten Obergrenzen verstehen sich im Durchschnitt je ha LN und können auf einzelnen Feldstücken überschritten werden! Die schlagweisen Höchstgrenzen ergeben sich nach Maßgabe der Richtlinien zur sachgerechten Düngung (in der Regel je nach Ertragserwartung) - siehe

http://www.lebensministerium.at/dms/lmat/land/produktion-maerkte/pflanzliche-produktion/boden-duengung/Bodenschutz/SGD_6_Auflage.pdf

N-Obergrenzen

- Max. **170 kg N ab Lager** /ha aus **Wirtschaftsdünger** (§ 8 Aktionsprogramm zur Nitratrichtlinie) **!Im Durchschnitt der LN (Landwirtschaftliche Nutzfläche)!**
- Max. **175 / 210 kg N feldfallend** / ha im Durchschnitt der LN (lt. Wasserrechtsgesetz)
 - 175 kg N/ha bei nicht stark N-zehrende Fruchtfolge, bzw. bei offenen Boden
 - 210 kg N/ha bei begrüntem Boden und stark N-zehrende Fruchtfolge
- ÖPUL-UBAG: Max. **150 N feldfallend** / ha im **Durchschnitt der LN**

N-Berechnungsgrößen

- N-Stallfallend: N-Anfall aus Tierhaltung
- N-Feldfallend: „der am Feld ankommende Stickstoff aus organischen N-Düngern“
ab Lager! organischer N-Anfall abzüglich Ausbringungsverluste
 - 13 % Ausbringungsverluste für Gülle und Jauche
 - 9 % Ausbringungsverluste für Stallmist und Kompost
- N-jahreswirksam: „der im Jahr der Anwendung wirksam werdende Stickstoff“
 - Mineralischer N -Dünger: angegebene N-Gehalte = jahreswirksamer N
 - Organischer N-Dünger: Feldfallender N multipliziert mit Faktoren für die Jahreswirkung

▪ Rindergülle:	Faktor 0,75
▪ Schweinegülle:	Faktor 0,85
▪ Geflügelgülle:	Faktor 0,90
▪ Jauche:	Faktor 1,00
▪ Mist:	Faktor 0,60
▪ Rottemist:	Faktor 0,40
▪ Kompost:	Faktor 0,20

Beispiel: 1 Milchkuh mit 6000 kg Milchleistung auf Gülle hinterlässt 82 kg stallfallenden Stickstoff. Nach 13 % Ausbringungsverluste verbleiben am Feld 71,3 kg „feldfallender“ Stickstoff. Davon sind im Jahr der Anwendung 53,5 kg als jahreswirksamer Stickstoff zu bewerten.